

Gemäss Vorlage des Stadtrates (Fassung vom 06. Dezember 2011)	Gemäss Beschluss der SPK vom xx. September 2012 (Änderungen fett)
<p>Verordnung über den Fonds für die Wohnraumentwicklung der Stadt Schaffhausen</p> <p>xxx 2012</p> <p><i>Der Grosse Stadtrat,</i></p> <p>gestützt auf die Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918, das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 26. Juni 1989 sowie das Gemeindegesetz vom 17. August 1998,</p> <p><i>erlässt die folgende Verordnung:</i></p>	<p>Verordnung über den Fonds für die Wohnraumentwicklung der Stadt Schaffhausen</p> <p>xxx 2012</p> <p><i>Der Grosse Stadtrat,</i></p> <p>gestützt auf die Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 25. September 2011¹, das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 26. Juni 1989² sowie das Gemeindegesetz vom 17. August 1998³,</p> <p><i>erlässt die folgende Verordnung:</i></p>
<p>Art. 1</p> <p><i>Zweck</i></p> <p>Unter der Bezeichnung «Wohnraumentwicklungs-Fonds» besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 76 lit. c Gemeindegesetz mit folgenden, die Wohnraumentwicklung der Stadt Schaffhausen unterstützenden Zielsetzungen:</p> <p>a) Die zielgerichtete Verwendung der Erträge aus Devestitionen wie z.B. Landverkäufe für Investitionen in die Infrastruktur und für Aufwertungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Wohnraumentwicklung der Stadt Schaffhausen (gestützt auf die Orientierungsvorlage des Stadtrates vom 6. Juli 2010);</p> <p>b) Transparente Darstellung über den Finanzierungsstand des Gesamtkonzepts «Wohnraumentwicklung Schaffhausen».</p>	<p>Art. 1</p> <p><i>Zweck</i></p> <p>Unter der Bezeichnung «Wohnraumentwicklungs-Fonds» besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 76 lit. c Gemeindegesetz mit folgenden, die Wohnraumentwicklung der Stadt Schaffhausen unterstützenden Zielsetzungen:</p> <p>a) Die zielgerichtete Verwendung der Erträge aus Devestitionen wie z.B. Landverkäufe für Investitionen in die Infrastruktur und für Aufwertungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Wohnraumentwicklung der Stadt Schaffhausen (gestützt auf die Orientierungsvorlage des Stadtrates vom 6. Juli 2010);</p> <p>b) Transparente Darstellung über den Finanzierungsstand des Gesamtkonzepts «Wohnraumentwicklung Schaffhausen».</p>
<p>Art. 2</p> <p><i>Äufnung, Verzinsung</i></p> <p>¹ Der Fonds wird geäufnet in Abweichung vom Beschluss der Einwohnergemeinde über einen Rahmenkredit für Land- und Liegenschaftenerwerb vom 15. März 1998 durch Erträge aus dem Verkauf bzw. aus Baurechtszinsen folgender abschliessend aufgezählter Grundstücke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstück Urwerf (GB Nr. 1226) - Grundstück Hohberg (GB Nr. 21'223 [Teil]) - Grundstück Im Trenschen (GB Nr. 20'531) - Grundstück Wagenareal (GB Nr. 2744) - Grundstücke Schönbühl (GB Nr. 2240 und GB Nr. 1'1138) - Grundstück Breite Randenstrasse (GB Nr. 1514) - Grundstück Areal Alpenblick (GB Nr. 4475) - Grundstück Gaswerkareal (Lindli) (GB Nr. 2917) - Grundstück Hochstrasse (Werkhof) (GB Nr. 3183) - Grundstück altes Feuerwehmagazin / Tiefbauamt Pfarrhofgasse (GB Nr. 174, Nr. 173 [Teil], Nr. 179 [Teil]) - Grundstücke Artilleriestrasse (GB Nr. 6023, Nr. 6025, 	<p>Art. 2</p> <p><i>Äufnung, Verzinsung</i></p> <p>¹ Der Fonds wird geäufnet in Abweichung vom Beschluss der Einwohnergemeinde über einen Rahmenkredit für Land- und Liegenschaftenerwerb vom 15. März 1998 durch Erträge aus allfälligen Verkäufen und aus Baurechtszinsen von Grundstücken die Bestandteil des Projektes Wohnraumentwicklung Schaffhausen sind.</p> <p>² Dem Fonds werden in Abweichung zum Erschliessungsreservefonds vom 21. Juni 1994 ferner Erträge aus der allfälligen teilweisen Abschöpfung von Mehrwerten, welche durch raumplanerische Massnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt Wohnraumentwicklung entstehen und vertraglich festgehalten wurden, zugewiesen.</p> <p>³ Dem Fonds können vom Volk, dem Grosse Stadtrat oder vom Stadtrat im Rahmen der jeweiligen verfassungsmässigen Ausgabekompetenzen weitere Mittel zugewiesen werden.</p> <p>⁴ Die Verzinsung des Fondsvermögens erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Zinssatz für das Sparkonto der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am</p>

¹ RSS 100.1

² SHR 611.100

³ SHR 120.100

<p>Nr. 6026, Nr. 6028, Nr. 6029) - Grundstück Breite Areal Stadion (GB Nr. 1609) ² Dem Fonds werden in Abweichung zum Erschliessungsreservefonds vom 21. Juni 1994 ferner Erträge aus der allfälligen teilweisen Abschöpfung von Mehrwerten, welche durch raumplanerische Massnahmen entstehen und vertraglich festgehalten wurden, zugewiesen. ³ Dem Fonds können vom Volk, dem Grossen Stadtrat oder vom Stadtrat im Rahmen der jeweiligen verfassungsmässigen Ausgabekompetenzen weitere Mittel zugewiesen werden. ⁴ Die Verzinsung des Fondsvermögens erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.</p>	<p>1. °Januar des jeweiligen Jahres gilt.</p>
<p>Art. 3</p> <p><i>Verwendung der Mittel, Budgetierung</i></p> <p>¹ Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. ² Voraussichtliche Leistungen und die Verzinsung sind zu budgetieren.</p>	<p>Art. 3</p> <p><i>Verwendung der Mittel, Budgetierung</i></p> <p>¹ Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. ² Voraussichtliche Leistungen und die Verzinsung sind zu budgetieren.</p>
<p>Art. 4</p> <p><i>Zuständigkeit</i></p> <p>Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds richtet sich nach der Kompetenzordnung der Stadtverfassung.</p>	<p>Art. 4</p> <p><i>Zuständigkeit</i></p> <p>Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds richtet sich nach der Kompetenzordnung der Stadtverfassung.</p>
<p>Art. 5</p> <p><i>Aufsicht, Berichterstattung</i></p> <p>¹ Die Aufsicht über den Wohnraumentwicklungsfonds übt der Stadtrat aus. ² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat mit der Vorlage der Rechnung jährlich Bericht über die verwendeten Mittel.</p>	<p>Art. 5</p> <p><i>Aufsicht, Berichterstattung</i></p> <p>¹ Die Aufsicht über den Wohnraumentwicklungsfonds übt der Stadtrat aus. ² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Rechnung jährlich Bericht über die verwendeten Mittel.</p>
<p>Art. 6</p> <p><i>Auflösung</i></p> <p>Der Stadtrat löst die Spezialfinanzierung gemäss Art. 24 Abs.°3 Finanzhaushaltsgesetz auf, wenn der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann. Ein allfälliges Restguthaben wird dem "Rahmenkredit für Land- und Liegenschaftenerwerb" gutgeschrieben.</p>	<p>Art. 6</p> <p><i>Auflösung</i></p> <p>Der Stadtrat löst die Spezialfinanzierung gemäss Art. 24 Abs.°3 Finanzhaushaltsgesetz auf, wenn der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann. Ein allfälliges Restguthaben wird dem "Rahmenkredit für Land- und Liegenschaftenerwerb" gutgeschrieben.</p>
<p>Art. 7</p> <p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>¹ Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung in der Volksabstimmung zum Entwicklungspaket 1 des Konzepts «Wohnraumentwicklung Schaffhausen» in Kraft. ² Sie ist in die Erlasssammlung aufzunehmen.</p>	<p>Art. 7</p> <p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>¹ Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung in der Volksabstimmung zum Entwicklungspaket 1 des Konzepts «Wohnraumentwicklung Schaffhausen» in Kraft. ² Sie ist in die Erlasssammlung aufzunehmen.</p>